

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südlich von Bernhardswinden und zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 BE 2 PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	Main-Donau-Netzgesellschaft vom 02.06.2017	<p>Von der oben genannten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 23.02.2017 behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p><u>Stellungnahme vom 23.02.2017</u> Die Main-Donau-Netzgesellschaft mbH erhebt keine Einwände gegen die Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich der Technikgebäude, wenn diese vollständig außerhalb des eingetragenen Baubeschränkungsbereich errichtet werden. Der Geltungsbereich wird von der 20kV-Freileitung der Main-Donau-Netzgesellschaft mbH berührt. Der Schutzabstand (Baubeschränkungsbereich) ist rechtwinklig von der Mitte der Freileitung bis zu den äußersten Konturen der geplanten Module bzw. der Technikgebäude zu ermitteln. Im Baubeschränkungsbereich dürfen sowohl die Errichtung von Bauwerken und technischen Anlagen aller Art, als auch die Anlage von Straßen, Park- und Lagerplätzen etc. nur mit der ausdrücklichen Zustimmung und vorheriger Prüfung der Main-Donau-Netzgesellschaft mbH erfolgen. Dies gilt auch für Geländeänderungen, insbesondere Auffüllungen und Aufgrabungen in Mastnähe, sowie Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich.</p> <p>Für die Leitungstrasse besteht ein Bewuchsbeschränkungsbereich von beidseitig 30,0m ab Leitungsachse. Innerhalb dieses Bereiches dürfen nur Gehölze mit einer max. Wuchshöhe von 5,0m gepflanzt werden.</p>	<p>Die Hinweise und Auflagen aus der Stellungnahme vom 23.02.2017 wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt.</p> <p>Der Baubeschränkungsbereich (20kV Freileitung) liegt außerhalb der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Be 2 festgesetzten Baugrenze. Die Baugrenze setzt die überbaubare Grundstücksfläche fest; bauliche Anlagen oder Teile davon dürfen diese Baugrenze nicht überschreiten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind laut der textlichen Festsetzungen Nr. 3.2 ausnahmsweise bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Geländeverlauf von 0,5m zulässig, soweit sie zur Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich ist. Dies geschieht ausschließlich innerhalb der Baugrenzen, da dort die Solarmodule aufgestellt werden. Ein Eingriff in den Baubeschränkungsbereich ist daher nicht zu befürchten. Ferner sind Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen im Baubeschränkungsbereich nicht geplant oder erforderlich. Die Baubeschränkungszone befindet sich darüber hinaus nur im nordöstlichen Randbereich des Planungsgebiets. Für derartige Ablagerungen sind ausreichend alternative Flächen im Plangebiet vorhanden.</p> <p>Als Gehölzpflanzen sind in Nr. 6.4 der textlichen Festsetzungen zu pflanzende Strauchhecken aufgeführt. Um den Bewuchsbeschränkungsbereich (maximale Gehölzhöhe von 5m) einzuhalten, wurden im Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen die Gehölzpflanzen in Nr. 6.4 der textlichen Festsetzungen wie folgt angepasst: Corylus avellana (Haselnuss), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel) und Cartaeus spec. (Weißdron) wurden aus den textlichen Festsetzungen gestrichen, da diese höher als 5 m wachsen können.</p>	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südlich von Bernhardswinden und zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 BE 2 PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
2.	Autobahndirektion Nordbayern vom 14.06.2017	<p>Seitens der Autobahndirektion Nordbayern – Dienststelle Fürth – bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Einwände. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Stellungnahme vom 03.03.2017. Die darin gemachten Auflagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.</p> <p><u>Stellungnahme vom 03.03.2017</u> Die Autobahndirektion Nordbayern hat keine Einwände gegen den Bebauungsplan Be 2, da der Abstand von 40m zwischen Fahrbandrand A6 und der Baugrenze dem geplanten 6-streifigen Ausbau ausreichend Rechnung trägt. Unabhängig davon sind die nachstehend aufgeführten Bedingungen zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Beurteilung ob eine Blendwirkung der PV-Anlagen ausgeschlossen werden kann, ist vom Bauwerber bzw. im Rahmen der Beteiligung im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten vorzulegen. 2. Im Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich eine zeitliche Befristung von 20 Jahren vorgesehen (entsprechend der Laufzeit der jetzigen Einspeisevergütung). 3. Die Erschließung für Bau und Unterhalt der PV- Anlagen hat ausschließlich über das untergeordnete Straßennetz zu erfolgen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn sind grundsätzlich nicht möglich. 	<p>Die Hinweise und Auflagen aus der Stellungnahme vom 03.03.2017 wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt.</p> <p>Es wurde ein Gutachten über die zu erwartende Blendwirkung erstellt, dies ist bei den Planungen berücksichtigt. Das Gutachten ist als Anlage der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt. Die relevanten Aspekte bzgl. zulässiger Neigung der PV-Module wurden als textliche Festsetzungen bereits aufgenommen.</p> <p>Die zeitliche Befristung der PV-Anlagen ist mit einer Rückbauverpflichtung versehen. Sonderabfahrten von der Bundesautobahn A6 sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über das untergeordnete Straßennetz.</p> <p>Für die vorliegende Bauleitplanung ergeben sich somit keine Veranlassungen.</p>	Kenntnisnahme
3.	Bayerischer Bauernverband vom 19.06.2017	<p>Mit obigen Schreiben haben Sie uns erneut die Unterlagen zur Planungsänderung der Stadt Ansbach zur Stellungnahme überlassen. Aus landwirtschaftlicher Sicht äußern wir uns dazu wie folgt:</p> <p>Gegen die Planungen bestehen keine weiteren Bedenken. Wir verweisen vielmehr auf unsere Stellungnahme vom 17.02.2017 und bitten um entsprechende Beachtung.</p> <p><u>Stellungnahme vom 17.02.2017</u> Der Bayerischer Bauernverband nimmt wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten beträgt 2,7 ha. Landw. Flächen sollen in allererster Linie aktiven 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und in Abwägung aller Belange wie folgt behandelt:</p> <p>Die mit der Stellungnahme vom 17.02.2017 vorgebrachten Hinweise wurden bereits im Rahmen zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt.</p> <p>Entsprechend des Ergebnisses aus der Frühzeitigen Beteiligung ist die Stellungnahme bei der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt.</p>	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südlich von Bernhardswinden und zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 BE 2 PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		<p>Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehender Photovoltaikanlagen (entlang der Autobahn A6) im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.</p> <p>2. Derzeit ist die überplante Fläche landwirtschaftlich genutzt. Mit den Eigentümern und den Bewirtschaftern sind, sollte das Vorhaben tatsächlich realisiert werden, entsprechende Aufhebungsvereinbarungen zu treffen.</p> <p>3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.</p> <p>4. der Bayerische Bauernverband weist rein vorsorglich darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Gleiches gilt für Entwässerungseinrichtungen und die Grün- und Wirtschaftswege entlang der Autobahn BAB 6.</p> <p>5. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen sowie im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen Bäume und Hecken geplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.</p> <p>6. Rein redaktionell merkt der Bayerische Bauernverband an, dass bei den Untersuchungen der Avifauna sachlich sauber ermittelt wird. Die betroffene Fläche war nach Aussage des Ortsobmannes weder im Jahr 2016 (Untersuchungsjahr) noch im Jahr 2015 mit Mais angebaut. Auch der erweckte Eindruck, dass rundherum nur noch Mais angebaut wird, stimmt so nicht, was auch immer der Gutachter damit kommunizieren will.</p>	<p>Festzustellen ist, dass mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage ein Beitrag zur Erreichung der Ziele des EEG hinsichtlich des Anteils der erneuerbaren Energie für die Energieerzeugung in Deutschland geleistet wird.</p> <p>Die zur Entwicklung vorgesehene Fläche ist aufgrund ihrer Vorbelastung durch die Autobahn als ortsverträglich zu erachten. Der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche ist in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten, da die zu überplanende Fläche keine landwirtschaftlich bedeutende Ertragsfähigkeit ausweist.</p> <p>Es ist weiterhin festzuhalten, dass die Zulässigkeit der Nutzung als Sondergebiet für Sonnenergieerzeugung nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes und dem fachgerechten Rückbau zulässig ist. Im Anschluss daran ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.</p> <p>Die Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist jederzeit gewährleistet. Dies gilt auch für die Bauphase.</p> <p>Bei den geplanten grünordnerischen Maßnahmen (Pflanzungen) sind die Belange der Landwirtschaft beachtet und insbesondere ackerbauschädliche Wirtspflanzen ausgeschlossen worden.</p> <p>Weiteres ist daher nicht veranlasst.</p>	
4.	Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 19.06.2017	<p>Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 22.02.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Zu Planung wurde am 22.02.2017 wie folgt Stellung genommen: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für die weitere Planung ist zu beachten, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, den Solarpark an ihr öffentliches Telekommuni-</p>	<p>Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 22.02.2017 wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt.</p> <p>Dient zur Kenntnis.</p>	Kenntnisnahme

Abwägungstabelle zu Deckblatt Nr. 31 zum Flächennutzungsplan für den Teilbereich südlich von Bernhardswinden und zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 BE 2 PV-Anlagen an der BAB A6 südwestlich Bernhardswinden

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anlage zum BA 11.09.2017 und StR 19.09.2017

Nr.	Antragsteller	Anträge und Anregungen (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		kationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.		